

---

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor



---

Jahrgang 37

Datum 18.06.2008

Nr. 29

---

**Prüfungsordnung  
zur Erweiterung des  
Kombinatorischen Studienganges Bachelor of Arts  
um ein weiteres Studienfach  
(Erweiterungsstudium)  
an der  
Bergischen Universität Wuppertal**

**vom 18.06.2008**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Fächer und Prüfungen
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 6 Zeugnis
- § 7 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit der Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für das jeweils gewählte Fach des kombinatorischen Studienganges Bachelor of Arts und den hierfür einschlägigen Vorschriften der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts.

### **§ 2**

#### **Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

- (1) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden eines weiteren Faches so vermitteln, dass sie zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in einem weiteren Fach befähigt werden.
- (2) Durch die Modulabschlussprüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die jeweiligen Kompetenzen dieses Moduls erworben haben, und ob sie die Fähigkeit besitzen, diese anzuwenden und Fragestellungen in die fachlichen Zusammenhänge einzuordnen und selbstständig zu bearbeiten.

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für den Zugang zum Erweiterungsstudium im kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts erfüllt, wer einen mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang an einer Hochschule (Universität oder Fachhochschule) oder einen mindestens gleichwertig anerkannten Abschluss mit insgesamt mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten bestanden hat.

### § 4

#### Fächer und Prüfungen

- (1) Im Erweiterungsstudium des kombinatorischen Studienganges Bachelor of Arts können alle im kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts an der Bergischen Universität eingerichteten Fächer studiert werden.
- (2) Werden in der Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) des gewählten Erweiterungsfaches weitere Zulassungsvoraussetzungen genannt, so gelten diese auch für die Zulassung zum Erweiterungsstudium.
- (3) Für den Erwerb der Leistungspunkte sowie die Ablegung, Bewertung und Wiederholung der Prüfungen gilt die Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts sowie die fachspezifischen Bestimmungen des jeweils gewählten Faches.
- (4) § 2 Abs. 3 (Optionalbereich), § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 1 Nr. 2 (Teilnahme am Mentorensystem) und § 13 (Abschlussarbeit) der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) werden nicht angewandt.
- (5) Sind 76 Leistungspunkte nach der für das gewählte Fach gültigen Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) erworben, verleiht die Bergische Universität das Zeugnis über die Erweiterungsprüfung für das gewählte Fach.

### § 5

#### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.
- (2) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss des gewählten Faches.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zertifikat gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen.

## § 6 Zeugnis

Über die erworbenen Leistungspunkte wird ein Zeugnis ausgestellt, das das gewählte Fach, die erworbenen Leistungspunkte und die einzelnen Modulnoten enthält. Eine Gesamtnote wird nicht errechnet. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

## § 7 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs:  
Geistes- und Kulturwissenschaften (FB A) vom 13.06.2008,  
Wirtschaftswissenschaft (FB B) vom 23.04.2008,  
Mathematik und Naturwissenschaften (FB C) vom 02.04.2008,  
Architektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Sicherheitstechnik (FB D) vom 23.04.2008,  
Elektrotechnik, Informationstechnik, Medientechnik (FB E) vom 07.05.2008,  
Design und Kunst (FB F) vom 23.04.2008,  
Bildungs- und Sozialwissenschaften (FB G) vom: 16.04.2008

Wuppertal, den 18.06.2008

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. V. Ronge